

«DER EINFLUSS DER EMRK IM ZIVIL UND STRAFRECHT» /
«L'INFLUENCE DE LA CEDH EN DROIT CIVIL ET EN DROIT PÉNAL»

Prof. Dr. Sarah Summers

Verfahren und Bestrafung im Rechtsstaat: Der Einfluss der EMRK auf das Strafrecht und den Strafprozess

Thesen

1. Die EMRK hat einen erheblichen Einfluss auf die Praxis des Straf- und Verfahrensrechts. Fairness ist zum wichtigsten normativen Kriterium für die Regulierung und Legitimierung des staatlichen Handelns bei der Strafverfolgung in ganz Europa geworden (Art. 6). Weniger Aufmerksamkeit wird dabei dem Verbot der Bestrafung ohne Gesetz zu Teil (Art. 7). Verfahren und Strafe müssen aber als untrennbar miteinander verbunden betrachtet werden.
2. Das vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entwickelte Verständnis von Verfahren und Bestrafung ist von grosser Bedeutung, weil sich der EGMR bei der Entwicklung und Anwendung dieser normativen Prinzipien, intensiv mit der Strafjustiz als empirisches Phänomen auseinandersetzt. Die Rechtsprechung Strassburgs ist mit anderen Worten in der effektiven Praxis verwurzelt. Sie hat sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine wichtige Bedeutung. Die normativen Werte (Legalität, Freiheit oder Fairness) werden im konkreten Kontext angewandt und Begriffe wie "fairer Verfahren" oder "gerechtfertigte Strafe" werden als Ganzes definiert.
3. Die Hauptverhandlung spielt in der Strafrechtslehre eine zentrale Rolle und steht im Mittelpunkt der menschenrechtlichen Regelung von Strafverfahren. Dies steht in grossem Gegensatz zur Bedeutung des eigentlichen Prozesses in der Strafrechtspraxis. Die Rechtsprechung des EGMR zum Verwaltungsstrafverfahren und zum Strafbefehlsverfahren bildet dann die Grundlage für Überlegungen zur Regelung von Verfahren jenseits des ordentlichen Strafprozesses. Aus dieser wird umgekehrt wiederum klar, dass Strafverfahren eine besondere Art der Regulierung erfordern und es wichtig erscheint, sich immer wieder mit der Definition der Straftat und den Zielen des Strafrechts auseinanderzusetzen.
4. Der EGMR hat ein Verständnis von legitimer Bestrafung entwickelt. Dabei wird die Unterscheidung zwischen dem Anwendungsbereich der Garantie von Artikel 7 Absatz 1 EMRK (stellt eine Sanktion eine "Strafe" im Sinne der Bestimmung dar?) und den normativen Anforderungen der Bestimmung (wurde diese Strafe gegen eine schuldige Person für einen Verstoß gegen eine prospektiv definierte Straftat oder Unterlassung verhängt?) betont. Es wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Hauptaugenmerk auf der Gefahr einer zu eng gefassten Definition von Strafe liegt. Eine zu enge Definition von Strafe ermöglichte es den Staaten, die hohen Anforderungen des Strafrechts an die Regulierung und Rechtfertigung zu umgehen. Artikel 7 Absatz 1 EMRK betont, dass die staatliche Strafe etwas Besonderes ist und sich von anderen Arten der Bestrafung unterscheidet.
5. Bei der Konzeptualisierung von Strafverfahren und Strafe muss es darum gehen, diese in einen normativen Rahmen zu stellen, der eine Erklärung, Rechtfertigung und Kritik ermöglicht. Dies kann am besten durch einen Auslegungsprozess erreicht werden, der eine normative und eine empirische Analyse des Gesetzes miteinander verbindet. Damit soll nicht behauptet werden, dass nur empirische Darstellungen die Grundlage für normative Theorien über die Beschränkungen der Praxis bilden können, sondern lediglich festgestellt werden, dass eine solide normative Theorie von der Auseinandersetzung mit den empirischen Realitäten des Strafverfahrens und der Bestrafung profitieren kann. Die Rechtsprechung des EGMR zeigt, wie vielversprechend, aber auch wie anfällig dieser Ansatz ist.